

Anlage 5

Produktbeschreibung „Load Reduction“

Kurzfristiger Kauf (System Buy) von Gasmengen durch die Trading Hub Europe GmbH

Inhalt

Anlage 5	1
§ 1 Produktausgestaltung	3
§ 2 Losgröße.....	5
§ 3 Preismodell.....	5
§ 4 Angebotsabgabe	5
§ 5 Abruf	6
§ 6 Operative Abwicklung des Abrufs am VHP.....	7
§ 7 Nachweispflichten.....	7
§ 8 Vertragsstrafe	8
§ 9 Vertraulichkeit.....	10
§ 10 Haftung	10

§ 1 Produktausgestaltung

1. Unter dem Regelenergieprodukt Load Reduction (nachfolgend „LRD“) verpflichtet sich der Anbieter nach Maßgabe der Vorgaben dieser Produktbeschreibung, bei Abruf seines Angebots durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) eine Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen vorzunehmen. Der Anbieter kann gemäß § 4 Ziffer 2 im Rahmen seines Angebots angeben, dass ein Abruf für maximal sieben (7) weitere, dem betrachteten Gastag direkt nachfolgende Gastage erfolgen soll. Die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen erfolgt dabei als konstante Stundenleistung ab der Stunde, ab welcher der Abruf erfolgt (nachfolgend „Abrufstunde“), bis mindestens zum Ende des vom Anbieter angegebenen letzten Gastages (nachfolgend „Abrufzeitraum“). Das bedeutet, dass minimal eine (1) Stunde am ersten Gastag¹ für den der Abruf erfolgt und maximal acht (8) vollständige Gastage abgerufen werden können. Dabei richtet sich der erste Gastag nach der vom Anbieter angegebenen Vorlaufzeit gemäß § 4 Ziffer 2. Es können keine einzelnen Stunden untertäglich – d.h. mit Ausnahme eines Abrufs allein hinsichtlich der letzten Stunde des ersten Gastages i.S.d. Ziffer 1 Satz 4 – abgerufen werden. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass die Bereitstellung (System Buy) der Gasmengen durch den Anbieter ab der Abrufstunde am jeweiligen Gastag erfolgen wird, sofern der Abruf des Angebots durch den MGV gemäß § 5 rechtzeitig erfolgt unter Berücksichtigung der vom Anbieter angegebenen Vorlaufzeit gemäß § 4 Ziffer 2. Die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter erfolgt dabei ausschließlich durch eine Leistungsreduzierung leistungsgemessener Letztverbraucher (RLMmT und RLMoT) bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der korrespondierenden Einspeisung, wie in den folgenden Ziffern genauer dargelegt.
2. Der Anbieter bestimmt bei seiner Angebotsabgabe gemäß § 4 eine Regelenergiezone im Sinne von § 3 Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen Regelenergie als Bereitstellungsort. Die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen ist innerhalb dieser Regelenergiezone gemäß den Ziffern 3 bzw. 4 zu bewirken.
3. Der Anbieter muss einen physischen Effekt bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen leistungsgemessene/n Entnahmestelle/n (RLMoT und RLMmT) (nachfolgend „Referenzentnahmestellen“) dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Anbieters zugeordnet ist/sind, seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenergiezone entsprechend reduziert.

¹ Gibt der Anbieter nach § 4 Ziffer 2 nur einen Gastag in seinem Angebot an, so ist der erste Gastag gleichzeitig auch der einzige abgerufene Gastag.

Zur Ermittlung der Höhe der durch zielgerichtete Leistungsreduktion zu reduzierenden Ausspeisemenge an einer oder mehreren Referenzentnahmestelle/n des Anbieters wird die an der bzw. den Referenzentnahmestelle/n gemessene Ausspeisemenge in der Stunde, in welcher der Abruf erfolgt (nachfolgend „Referenzmenge“), herangezogen. Die Leistung muss ausgehend von der Referenzmenge in Höhe der abgerufenen Menge gemäß diesem Paragraphen reduziert werden. Im Abrufzeitraum darf die Summe der tatsächlichen stündlichen Ausspeisung/en der Referenzentnahmestelle/n die Differenz aus der Referenzmenge und der Losgröße gemäß § 2 nicht überschreiten.

Die Verbrauchsänderung zur Bewirkung des physischen Effekts nach dieser Ziffer muss zielgerichtet aufgrund des Abrufs erfolgen und darf insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst gewesen sein.

4. Im Abrufzeitraum hat der Anbieter zusätzlich die stundenscharfe Aufrechterhaltung der Einspeisungen in dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Anbieters in Höhe der durch den Abruf vorgegebenen Leistungsreduzierung zu bewirken. Die Einspeisungen in den Bilanzkreis bzw. in das Subbilanzkonto müssen durch VHP-Entry Nominierungen und/oder physischen Einspeisungen, wie z.B. an Grenzübergangspunkten, virtuellen Kopplungspunkten im Sinne von Artikel 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (Netzkodex Kapazitätszuweisung), Speicheranschlusspunkten bzw. Produktionsanschlusspunkten, aufrechterhalten werden.
5. Der Anbieter ist verpflichtet, mit den leistungsgemessenen Letztverbrauchern entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen, um die Erfüllung des LRD-Produktes zu gewährleisten. Der Anbieter allein trägt die Risiken der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag und haftet gegenüber dem MGV.
6. Eine Erfüllung des Abrufs durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.
7. Verletzt der Anbieter seine Pflichten nach diesem Vertrag schuldhaft, findet § 8 Anwendung. Zusätzlich kann der MGV in diesem Fall eine Abmahnung gegenüber dem Anbieter aussprechen. Verletzt der Anbieter auch nach dieser Abmahnung durch den MGV seine Pflichten nach diesem Vertrag erneut, kann der MGV den Anbieter von der Teilnahme an der LRD-Ausschreibung sperren. Eine solche Sperrung kann der MGV nach sachgerechter Berücksichtigung des Einzelfalles für bis zu zwölf (12) Monate ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des MGV aussprechen. [§ 6 der LRD-Präqualifikationsregeln](#) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Losgröße

Die Losgröße für die Angebote entspricht mindestens einer Leistung von 1 MWh/h. Ab dieser Mindestleistung können Angebote mit einer Leistung in ganzzahliger MWh/h-Höhe abgegeben werden. Die maximale Losgröße beträgt 1.000 MWh/h.

§ 3 Preismodell

Der Anbieter kann auswählen, ob die Bereitstellung (System Buy) der Gasmengen entweder mit einem Preis in Euro je MWh oder einem Preis in Euro je abgerufenem Gastag bepreist wird (zusammen „Arbeitspreis“). Sofern ein Preis in Euro je abgerufenem Gastag herangezogen wird, wird dieser im Abruffall je Gastag und unabhängig von der Anzahl der abgerufenen Lieferstunden und unabhängig von der Losgröße vom MGV an den Anbieter gezahlt. Sofern der Anbieter bei der Angebotsabgabe nach § 4 einen Preis in Euro je MWh angibt, wird dieser im Abruffall je MWh vom MGV an den Anbieter gezahlt.

Ein Leistungspreis ist nicht zu entrichten.

§ 4 Angebotsabgabe

1. Für die Angebotsabgabe gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Das Angebot muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
 - Name des Anbieters,
 - Angabe der zur Bereitstellung (System Buy) angebotenen Leistung unter Beachtung der Losgröße gemäß § 2,
 - Angabe des Abrufzeitraums von bis zu maximal acht (8) gesamten Gastagen,
 - Angabe des angebotenen Arbeitspreises entsprechend § 3,
 - Angabe der Vorlaufzeit, nach welcher der Anbieter im Falle des Abrufs durch den MGV die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen beginnen muss; die Vorlaufzeit ist in ganzen Stunden anzugeben und beträgt mindestens eine (1) Stunde und höchstens 72 Stunden,

- Angabe einer Regelenergiezone als Bereitstellungsort unter Beachtung der Ausschreibung,
 - Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität der jeweiligen Regelenergiezone (Bereitstellungsort), in welchem sich die Referenzentnahmestelle/n befindet/befinden und auf die sich das Angebot bezieht.
3. Der Anbieter kann zu jedem Zeitpunkt ein Angebot einstellen gemäß § 3 Ziffer 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie. Er muss dafür Sorge tragen, dass er das Angebot aktualisiert und bei einem jederzeitig möglichen Zuschlag auch erfüllen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Ziffer 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie, das Angebot nur bis zum Zuschlagszeitpunkt widerrufen werden kann. Danach ist das Angebot bindend. Der Anbieter wird vorab per Mail über einen möglichen Abruffall informiert.
 4. Der Vertragsschluss erfolgt nach § 5 Ziffer 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie durch Abruf des Angebots.

§ 5 Abruf

1. Für die Durchführung von Abrufen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die in diesem Paragraphen geregelten Einzelheiten.
2. Der Abruf von Angeboten erfolgt über die Zustellung von Abrufnachrichten im MGV-spezifischen REQUEST-Datenformat (nachfolgend „MGV-REQUEST“) durch den MGV an den Anbieter. Der Anbieter ist verpflichtet, den erfolgten Abruf mit einer Bestätigungsnachricht im entsprechenden MGV-spezifischen Datenformat REQRES (nachfolgend „MGV-REQRES“) zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Vertrages über das jeweilige Regelenergieprodukt nicht. Auch bei einem mehrtägigen Abruf erfolgt der Versand der MGV-REQUEST tagesweise. Der Anbieter hat den Empfang der MGV-REQUEST ebenfalls tagesweise mit einer MGV-REQRES zu bestätigen.
3. Für den Fall, dass ein Abruf aus technischen Gründen nicht per MGV-REQUEST erfolgen kann, wird der Anbieter telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform über die von ihm im Rahmen der Präqualifikation angegebene Kontaktstelle informiert. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform entsprechend zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Vertrages über das jeweilige Regelenergieprodukt nicht.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die verfügbaren langfristig kontrahierten Angebote für die Produktvariante RoD der Produktbeschreibung „Long Term Options“ sowie die verfügbaren Angebote für das Produkt „Short Term Balancing Services“ innerhalb des Rangs 4 der Merit-Order-Liste bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung des Bereitstellungsorts und der Vorlaufzeit gemäß § 4 Ziffer 2 gemeinsam mit den Angeboten des Regelenergieprodukts LRD gereiht werden. Der Abruf der Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie.
5. Der Anbieter hat gegenüber dem MGV keinen Anspruch auf Abruf von Abrufmengen.

§ 6 Operative Abwicklung des Abrufs am VHP

1. Der MGV wird im Falle des Abrufs entsprechend der MGV-REQUEST, mit welcher der Abruf erfolgt, eine Nominierung am virtuellen Handelspunkt (VHP) des Marktgebiets für die jeweilige Gasqualität (H- oder L-Gas) für den MGV und den Anbieter entsprechend nachfolgender Ziffer 2 vornehmen (Single-Sided Nomination). Dabei werden die Mengen mehrerer durch den MGV abgerufener Angebote des Anbieters pro Gasqualität in den jeweiligen Bilanzkreis zusammengefasst nominiert.
2. Der MGV wird eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem entsprechend § 4 Ziffer 2 vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Exit-Nominierung).
3. Ein für die Nutzung des VHP erhobenes Entgelt wird auch bei der Nominierung von Gasmengen im Rahmen von Abrufen nach dieser Produktbeschreibung erhoben.
4. Der Eigentumswechsel an den bereitgestellten Gasmengen sowie der Gefahrübergang zwischen den Vertragspartnern findet am VHP in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) statt.

§ 7 Nachweispflichten

1. Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus diesen LRD-Geschäftsbedingungen – insbesondere die Erfüllung des physischen Effekts nach 0 – ordnungsgemäß erfüllt hat. Dieser Nachweis kann bspw. durch geeignete Nominierungen und Allokationen für die Aufrechterhaltung der korrespondierenden Einspeisung sowie Lastgang- bzw. Messdaten für die Leistungsreduzierung vom Anbieter für den betreffenden Zeitraum erbracht werden.

2. Ferner hat der Anbieter auf Anfrage des MGV mitzuteilen, über welche leistungsgemessenen Letztverbraucher bzw. über welche Zählpunkte die Leistungsreduzierung nach § 2 erfolgen soll bzw. im Falle eines Abrufs erfolgt ist. Der Anbieter hat auf Anfrage durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Leistungsreduzierung zielgerichtet aufgrund des Abrufs durch den MGV erfolgte und insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst war.
3. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der MGV bei Bedarf entsprechende Nachweise und Daten beim zuständigen Netzbetreiber anfragt. Für diesen Fall ist der Anbieter verpflichtet, dem MGV die Marktlokations-Identifikationsnummer des/der betroffenen leistungsgemessenen Letztverbraucher/s mitzuteilen.

§ 8 Vertragsstrafe

1. Der Kauf (System Buy) von Gasmengen durch den MGV nach dieser Produktbeschreibung stellt eine wichtige marktbezogene Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG zum Zwecke der Gewährleistung der Netzstabilität und –sicherheit dar. Aus diesem Grund erhebt der MGV eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2, wenn der Anbieter in mindestens einer Stunde des Abrufzeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise, verletzt. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.
2. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$V = PQ * AE$$

mit

$$V = \text{Die für die Pflichtverletzung fällige Vertragsstrafe in EUR}$$

$$PQ = \text{Anwendbare Pönalisierungsquote, ermittelt gemäß nachstehender Tabelle}$$

$$AE = \text{Das für den Abruf fällige Abrufentgelt gemäß § 8 Ziffern 1 und 2 der Geschäftsbedingungen Regelennergie, ermittelt für den jeweils von der Pflichtverletzung betroffenen LRD-Vertrag an dem jeweiligen Gastag; sofern der MGV mehrere Angebote des Anbieters abgerufen hat, werden diese i.S.d. § 3 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen Regelennergie je Gastag, Abrufrichtung, Regelennergiezone, sowie, abweichend von § 3 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen Regelennergie, gewählttem Preismodell jeweils als ein einheitlicher LRD-Vertrag behandelt. Sofern der Anbieter bei einem}$$

solchen einheitlichen Vertrag nicht die vollständige Abrufmenge bereitstellt, wird widerleglich vermutet, dass das oder die weiter hinten gereihten Angebot oder Angebote nicht erfüllt wurde oder wurden.

Zur Ermittlung der Pönalisierungsquote ermittelt der MGV zunächst die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

$$FQ = FM / AM$$

mit

FQ = Fehlmengenquote in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FM = Fehlmenge des von der Pflichtverletzung betroffenen LRD-Vertrages in kWh, d. h. die abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde

AM = Abrufmenge des von der Pflichtverletzung betroffenen LRD-Vertrages in kWh, d. h. die beim Anbieter im Rahmen des betroffenen LRD-Vertrages insgesamt abgerufene Gasmenge

Die unter Berücksichtigung der ermittelten Fehlmengenquote anzuwendende Pönalisierungsquote ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle:

Fehlmengenquote		Pönalisierungsquote
von (>)	bis (≤)	
	20 %	5 %
20 %	40 %	10 %
40 %	60 %	15 %
60 %	80 %	20 %
80 %	100 %	25 %

Die vom Anbieter gemäß dieser Ziffer zu zahlende Vertragsstrafe ergibt sich sodann durch Anwendung der Pönalisierungsquote auf das Abrufentgelt gemäß obiger Definition.

3. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt, insbesondere in den Fällen, bei denen der nicht erfüllte Abruf durch den Anbieter dazu geführt hat, dass der MGV mit weiteren Maßnahmen die Netzstabilität oder -sicherheit gewährleisten muss. Eine gemäß diesem Paragraphen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.
4. Etwaige vom MGV unter einem Vertrag über ein LRD-Produkt erhobenen Vertragsstrafen sind jeweils zehn (10) Werktage nach Rechnungszugang fällig. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden sind.

§ 9 Vertraulichkeit

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen nach § 9 der Geschäftsbedingungen Regelenergie mit der folgenden Ergänzung: § 9 Ziffer 2 lit. c) der Geschäftsbedingungen Regelenergie findet auf diese Produktbeschreibung mit der Maßgabe Anwendung, dass auch ohne Genehmigung vertrauliche Informationen offengelegt werden dürfen, sofern diese zum Zwecke der Durchführung dieser vertraglichen Bestimmungen mit den jeweils in den Vertrag über ein LRD-Produkt eingebundenen leistungsgemessenen Letztverbraucher ausgetauscht werden.

§ 10 Haftung

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen nach § 13 der Geschäftsbedingungen Regelenergie mit der folgenden Ergänzung: Die Haftung des MGV ist insbesondere ausgeschlossen, wenn eine Anlage eines leistungsgemessenen Letztverbraucher durch die vertraglich vorgesehene Verbrauchsreduktion zur Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen Schaden nimmt.